

Stellungnahme zu Anfrage

Nr. AF/0120/2013

Beratung im **Stadtrat** am **05.07.2013**, TOP 26 öffentliche Sitzung

**Betreff: Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Café Rheinanlagen BP 126**

Antwort:

Frage 1: Warum lässt die Stadt die Normenkontrolle ruhen?

Gegen den am 27.06.2011 bekannt gemachten Bebauungsplan Nr. 126 "Café Rheinanlagen und angrenzende Bereiche" wurde durch die Kaiserin Augusta Hotel und Gastronomie GmbH & Co. KG am 26.06.2012 - ausdrücklich fristwährend - Normenkontrollklage erhoben. Mit Schreiben vom 11.10.2012 beantragte die Klägerin beim Oberverwaltungsgericht das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, da sie sich mit der Stadt in laufenden Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung befinde. Da die Antragstellerin tatsächlich Kontakt zur Stadt aufgenommen hatte, teilte die Stadt als Antragsgegnerin am 26.10.2012 dem Gericht mit, dass einem Ruhen des Verfahrens zugestimmt werde. Mit Beschluss vom 30.10.2012 wurde durch das Oberverwaltungsgericht das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Nicht die Stadt "lässt die Normenkontrolle ruhen", sondern hat als Antragsgegnerin der Normenkontrollklage lediglich dem Ruhen des Verfahrens zugestimmt. Es besteht für die Stadt kein Anlass, eine Normenkontrollklage gegen einen bestandskräftigen Bebauungsplan in irgendeiner Form zu forcieren. Ein Grund für die Stadt, bei Gericht zu beantragen, das Verfahren fortzusetzen, besteht derzeit nicht.

Frage 2: Verjährt die ruhende Normenkontrollklage?

Eine Verjährung tritt nicht ein. Das Verfahren, das innerhalb der Jahresfrist des § 47 Abs. 2 VwGO anhängig gemacht wurde, kann jederzeit wieder aufgerufen und fortgesetzt werden.

Frage 3: Welche Öffnungszeiten wurden für das Café vereinbart?

Öffnungszeiten hinsichtlich des Cafés wurden nicht vereinbart.

Frage 4: Konnte die Problematik der Störparzellen geklärt werden?

Die "Störparzelle" 2079/246 ist mit einer Grunddienstbarkeit (Bauverbot) zugunsten der Parzellen 2071/245 (Adamsstraße 2) sowie 2070/245 (Adamsstraße 4) belastet. Beide begünstigten Parzellen stehen im Eigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft. Sämtliche Miteigentümer beider begünstigter Parzellen müssten für ihren Eigentumsanteil bzw. ihre Eigentumsanteile auf die Grunddienstbarkeit, die gemäß § 1018 BGB auf der "Störparzelle" 2079/246 eingetragen ist, verzichten. Hieran würde auch ein Tausch von Flächen zwischen den derzeitigen Eigentümern der Parzelle 2079/246 und dem potentiellen Vorhabenträger nichts ändern.

Eine Miteigentümerin einer durch das Bauverbot begünstigten Parzelle hat im Januar 2013 mit anwaltlichem Schreiben an die Stadt darauf hingewiesen, dass sie an ihren Rechten aus dem Bauverbot festhalte und diese im Falle der Bebauung der "Störparzelle" auch geltend machen werde. Der Vorhabenträger hat daraufhin erklärt, in Verhandlungen mit den Miteigentümern der begünstigten Parzellen zu treten, um so zu einer Lösung des Problems zu gelangen.

Ein neuerer Sachstand ist der Stadt nicht bekannt.

Frage 6: Welche Rolle spielt dabei die zivilrechtlich geregelte Grunddienstbarkeit?

siehe Antwort auf Frage 5